



Gemeinde Egg

Bregenzerwald/Vorarlberg

6863 Egg

Verlautbart an der

Gemeinde-Anschlagtafel

vom 13. 7. 98 bis 6. 8. 98 *HL*

durch das Gemeindeamt Egg

Egg, am 10. Juli 1998

Zl. 141

Gemeinde/Verordnung/Parkverbot

Parkverbot auf der Gerbestraße in Höhe Taubenbrücke bis zur Einmündung in die B 200

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung (STVO) 1960 in der geltenden Fassung in Anwendung des § 1 der „Verordnung der Vorarlberger Landesregierung in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei“, LGBl. Nr. 30/1995, wird angeordnet:

Auf der Gerbestraße ist im Bereich Taubenbrücke bis zur Einmündung in die B 200 das Parken auf der bachabwärts gerichteten Seite verboten.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung des Verkehrszeichens „Parken verboten“ (§ 52 Z. 13 a STVO 1960) in Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Sutterlüty
Dr. Anton Sutterlüty

Ergeht an:

- den Bauhof der Gemeinde Egg mit dem Ersuchen, diese Verordnung durch Anbringung des Verkehrszeichens „Parken verboten“ (§ 52 Z. 13 a STVO) an der Vereinbarungsstelle kundzumachen und über den Zeitpunkt der Anbringung einen Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 4 STVO vorzulegen.

Durch den Bauhof auszufüllen:

Verkehrszeichen „Parken verboten“ an der Taubenbrücke am 2.9.98 um 10 Uhr angebracht.

Egg, am 7.9.1998



Unterschrift